

Wahl der Kreisjagdmeisterin oder des Kreisjagdmeisters und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters und Wahl der Vertretungen für den Jagdbeirat im Rhein-Hunsrück-Kreis

Am 8. Juli 2022 finden ab 16:30 Uhr in der Römerhalle in 55494 Dichtelbach die Wahl der Kreisjagdmeisterin oder des Kreisjagdmeisters und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters sowie die Wahl der Vertretungen für den Jagdbeirat im Rhein-Hunsrück-Kreis für die Dauer der Amtszeit vom 01.04.2023 bis zum 31.03.2028 statt. Die Wahlleitung obliegt einem Vertreter der unteren Jagdbehörde der Kreisverwaltung.

Für den Jagdbeirat des Rhein-Hunsrück-Kreises sind folgende Vertretungen zu wählen:

1. Die Vertreterin oder der Vertreter der Eigentümerinnen und Eigentümer von Eigenjagdbezirken im Rhein-Hunsrück-Kreis sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter.

Wahlberechtigt sind die Eigentümerinnen und Eigentümer und nutznießenden Personen der im Rhein-Hunsrück-Kreis gelegenen Eigenjagdbezirke. Eine Vertretung ist nicht zulässig, soweit der Eigenjagdbesitzer eine natürliche Person ist. Juristische Personen des privaten Rechts, wie z. B. eingetragene Vereine (e.V.), Stiftungen, Aktiengesellschaften (AG), Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) usw., oder des öffentlichen Rechts, wie z. B. Staatsforst, Gemeinden, Gemeindeverbände usw., können durch ihr Vertretungsorgan bzw. durch eine mit Vertretungsvollmacht beauftragte Person vertreten werden.

Vor der Wahl ist die Wahlberechtigung gegenüber der Wahlleitung nachzuweisen. Jede wahlberechtigte Person hat pro angefangene 100 ha der ihr insgesamt im Rhein-Hunsrück-Kreis zustehenden Jagdbezirksfläche jeweils eine Stimme.

2. Zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Jagdscheininhaberinnen und Jagdscheininhaber im Rhein-Hunsrück-Kreis sowie jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter.

Wahlberechtigt sind die Inhaberinnen und Inhaber gültiger Jahresjagdscheine, die im Rhein-Hunsrück-Kreis ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Vor der Wahl ist die Wahlberechtigung gegenüber der Wahlleitung nachzuweisen. Jede wahlberechtigte Person hat jeweils eine Stimme.

3. Zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Jagdpächter im Rhein-Hunsrück-Kreis sowie jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter.

Wahlberechtigt sind die Inhaberinnen und Inhaber gültiger Jahresjagdscheine, die im Rhein-Hunsrück-Kreis einen Jagdbezirk gepachtet haben. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Vor der Wahl ist die Wahlberechtigung gegenüber der Wahlleitung nachzuweisen. Jede wahlberechtigte Person hat jeweils eine Stimme.

Die schriftliche Benennung der Bewerberinnen und Bewerber für die zu wählenden Vertretungen unter Ziffern 1. bis 3. wird

bis zum 30.06.2022

erbeten gegenüber der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis - Untere Jagdbehörde -, Ludwigstraße 3-5, 55469 Simmern. Wahlvorschläge sind auch noch bis unmittelbar vor der Wahl zulässig, sofern die Wählbarkeit nachgewiesen werden kann oder sie offenkundig ist.

Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen; gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Für die Wahl der Kreisjagdmeisterin oder des Kreisjagdmeisters des Rhein-Hunsrück-Kreises sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreters gilt Folgendes:

Wählbar ist, wer

1. Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines anderen nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Drittstaates besitzt,
2. einen auf seinen Namen lautenden gültigen Jahresjagdschein besitzt und einen solchen in den vorangegangenen drei Jagdjahren in Deutschland besessen hat und
3. im Rhein-Hunsrück-Kreis seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat.

Wahlberechtigt sind

1. die Inhaberinnen und Inhaber gültiger Jahresjagdscheine, die im Rhein-Hunsrück-Kreis ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben oder dort jagdausübungsberechtigte Personen sind, sowie
2. die Jagdgenossenschaften und Eigentümerinnen oder Eigentümer der im Rhein-Hunsrück-Kreis gelegenen Jagdbezirke.

Vertretungen sind lediglich bei juristischen Personen oder Personengemeinschaften aufgrund interner Vertretungsregelungen zulässig.

Die Wahlberechtigung bzw. Vertretungsbefugnis ist vor der Wahl gegenüber der Wahlleitung nachzuweisen. Juristische Personen des privaten Rechts, wie z. B. eingetragene Vereine (e.V.), Stiftungen, die Aktiengesellschaften (AG), Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) usw., oder des öffentlichen Rechts, wie z. B. Staatsforst, Gemeinden, Gemeindeverbände usw., können durch ihr Vertretungsorgan bzw. durch eine mit Vertretungsvollmacht beauftragte Person vertreten werden.

Jede wahlberechtigte Person hat jeweils eine Stimme, es sei denn, sie ist als Privatperson wahlberechtigt und zusätzlich als Vertreter einer oder gegebenenfalls mehrerer juristischer Personen. Die Jagdvorstände haben im Vorfeld der Wahl ein Mitglied des Jagdvorstandes mit der Stimmausgabe bei der Wahl schriftlich zu beauftragen. Diese schriftliche Beauftragung ist vor Beginn der Wahl der Wahlleitung vorzulegen.

Alle anderen wahlberechtigten Personen können sich durch Vorlage des gültigen Jahresjagdscheins für die Wahl legitimieren.

Die schriftliche Benennung der Bewerberinnen und Bewerber für das Amt der Kreisjagdmeisterin oder des Kreisjagdmeisters sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreters wird

bis zum 30.06.2022

erbeten gegenüber der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis - Untere Jagdbehörde -, Ludwigstraße 3-5, 55469 Simmern. Wahlvorschläge sind auch noch unmittelbar vor der Wahl zulässig, sofern die Wählbarkeit nachgewiesen werden kann oder sie offenkundig ist.

Die Wahl erfolgt grundsätzlich geheim, sie kann auf Mehrheitsbeschluss der anwesenden wahlberechtigten Personen offen per Handzeichen erfolgen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.